

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Umweltbericht zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Moraas

Stand:

November 2018

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP)	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für Bauleitpläne und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	9
2.1	Geltungsbereich	9
2.2	Umweltzustand in dem vom TFNP erheblich beeinflussten Gebiet	9
2.3	Umweltzustand in dem vom Änderungsbereich des TFNP erheblich beeinflussten Gebiet.....	15
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.5	Artenschutzrechtliche Hinweise zum Teilflächennutzungsplan (Potentialsuchraum für Windenergieanlagen)	20
2.6	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen	24
3	Zusätzliche Angaben.....	29
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	29
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	30
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanung	30
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	30

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Moraas durchgeführten Umweltprüfung zur Darstellung von Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB (Windenergieanlagen) und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP)

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf das Plangebiet und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan selbst keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den nicht von seinem Geltungsbereich erfassten Teilen des Gemeindegebietes. Der Teilflächennutzungsplan (TFNP) ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezweckt die Steuerung der Windenergienutzung für einen Teil des Außenbereichs einer Gemeinde. Innerhalb seines Geltungsbereiches können Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. Sondergebiete für Windenergie gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dargestellt werden. Diese können sich gegebenenfalls mit bestehenden, der Windenergienutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen überlagern.

Detailliert siehe Begründung

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für Bauleitpläne und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§§ 1, 1a, 2 BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung

von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind,
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm RROP Westmecklenburg, 2011)

Mit dem aktuell rechtsgültigen Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 werden die Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms regionsspezifisch konkretisiert. Die formulierten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen. Das OVG Greifswald hat zum RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen angenommen, dass die Wirksamkeit ausschließende Fehler vorliegen. Damit liegen für die Gemeinde keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vor, die der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich dienen und der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ entgegengehalten werden können.

Das Kapitel 6.5 Energie des RREP WM wird gegenwärtig fortgeschrieben. Damit erfolgt auf Basis veränderter raumordnerischer Kriterien eine Neufassung der Festlegungen für Windeignungsgebiete.

Detailliert siehe Begründung

Ziele der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne

Biotopverbund

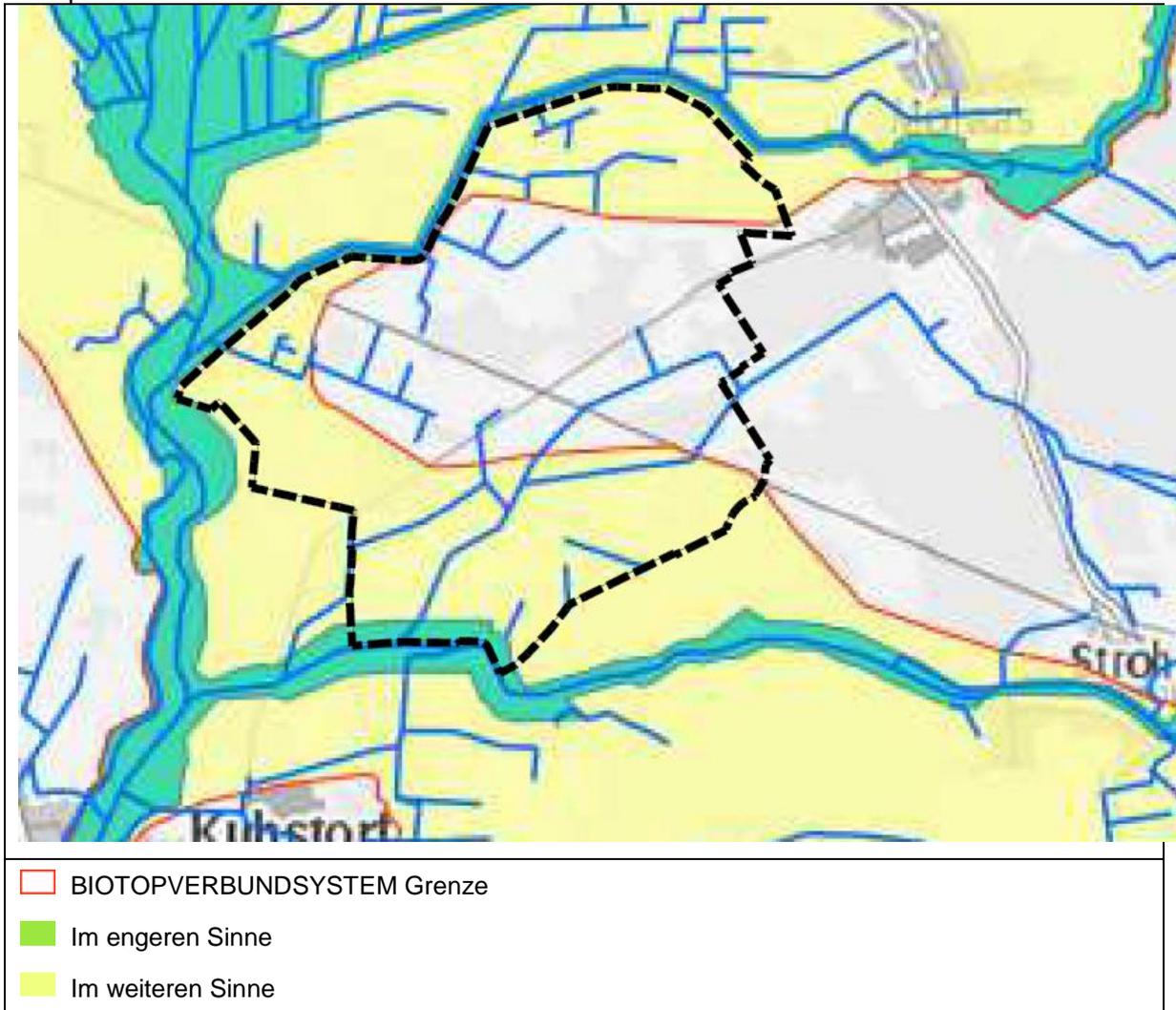


Abbildung 1: GLRP Karte II Biotopverbundsystem (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung)

Der GLRP benennt in der Karte II Biotopverbundplanung ein umfangreiches Netz des Biotopverbundes das die Natura 2000-Gebiete (SPA / FFH Gebiete) miteinander verbinden soll.

„Allerdings liegt der Wert der umliegenden internationalen Schutzgebiete vor allem in ihrem (ungestörten) Wasserhaushalt. Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Änderungen des Wasserregimes der Schutzgebiete. Da sich der Vorhabenbereich außerhalb der Schutzgebiete befindet, besteht keine direkte Verbindung, die beispielsweise an Wasser gebundene, wandernde Arten in die Nähe des Windparks führen könnten. Etwaige Schadstoffeinträge über den Wasserpfad während des wartungsbedingten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden durch die strengen technischen Vorkehrungen und die relativ geringen Mengen vermieden. Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen.“¹

Ein Biotopverbundsystem im weiteren Sinne ist im Randbereich betroffen, eine Beeinträchtigung des Fließgewässersystems ist nicht einzustellen. Die an den Kraaker Mühlenbach heranreichenden Ackerflächen sind, über einen Gewässerrandstreifen hinaus, für einen Biotopverbund als nicht wesentlich einzustufen. Für das Fließgewässersystem relevante Randbiotope und angrenzendes Dauergrünland sind zu schützen.

¹ entnommen: FFH-PRÜFUNG AUF EBENE DES SACHL. TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS 30.04.2018 STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst

In Abwägung der Belange ist die Ausweisung einer Fläche für Windenergienutzung als nicht unverhältnismäßig einzustellen und die Gemeinde spricht sich für die Förderung erneuerbarer Energien aus.

Moorschutz

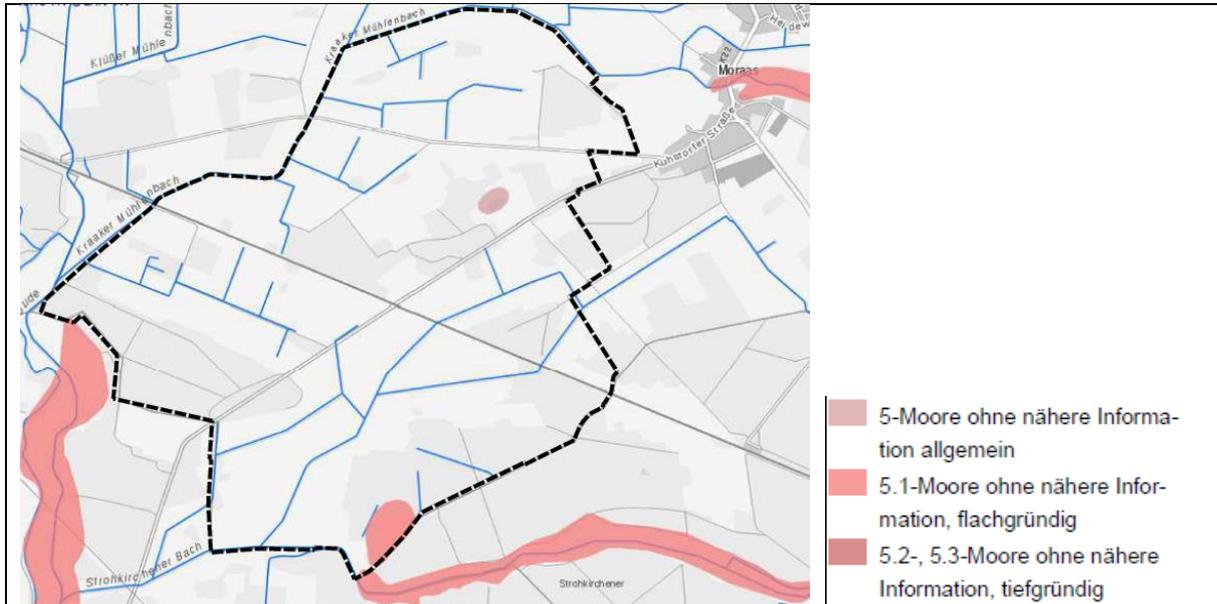


Abbildung 2: Moore (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung)

Das verzeichnete Moor und die umgebenden Wald /Gehölzbestände werden nicht überplant.

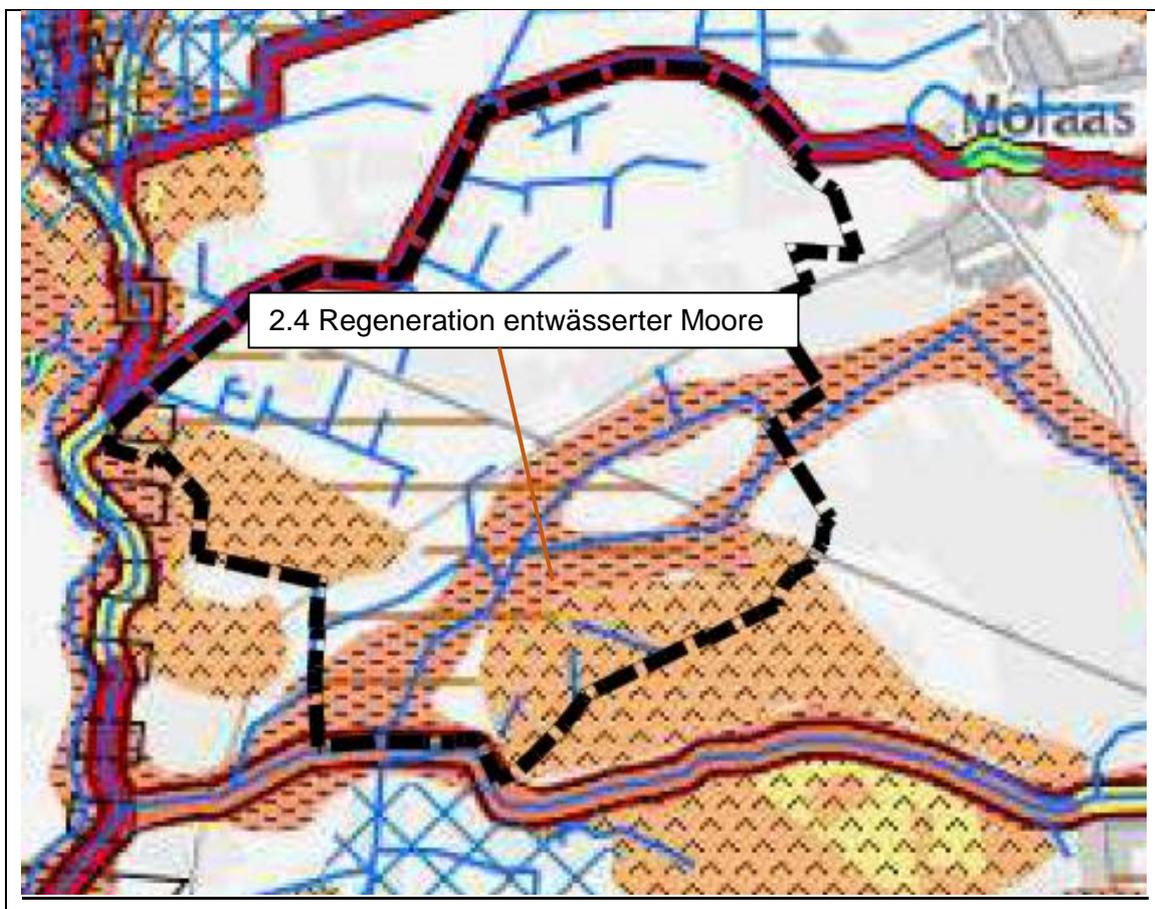


Abbildung 3: GLRP Karte III Entwicklungsziele und Maßnahmen (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung)

In der Verbreitungskarte Moore / Moorschutzkonzept (www.umweltkarten.mv-regierung.de) ist der Bereich flächig sehr gering enthalten. Lediglich in der Karte III Entwicklungsziele und Maßnahmen ist der Grünlandbereich (Bodenfunktionsbereich: anmoorige Standorte (<3 dm mächtig)) im Pkt. Maßnahmen Lebensraumklassen Moor als Regeneration entwässerter Moore, Moorschonende Nutzung enthalten. In diesem Bereich wäre trotz der Errichtung von Windenergieanlagen in den Randbereichen bei Nutzung von topographischen Höhenpunkten (Vermessung oder alte TK10000 Karten der DDR mit Voll-Hohlform-Analyse) eine Aufwertung der Grünlandbereiche (Regeneration) möglich.

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume

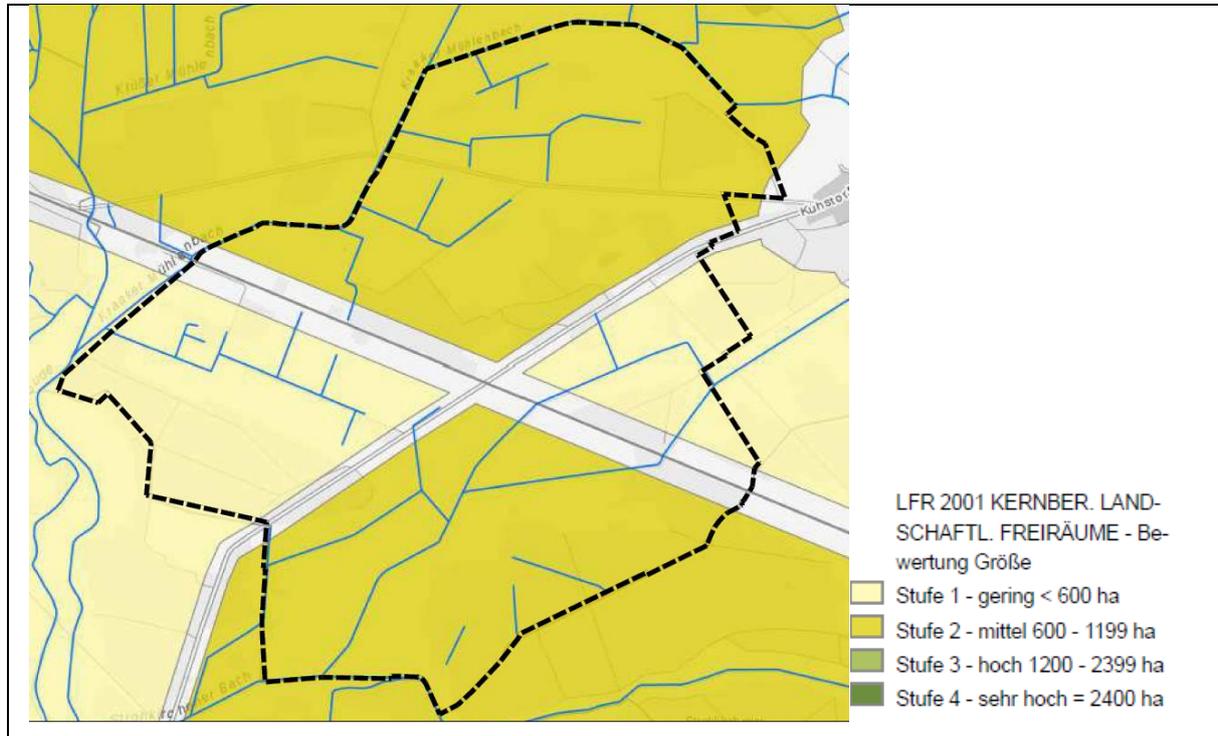


Abbildung 4: landschaftliche Freiräume (Quelle: [www.umweltkarten.mv-regierung](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de))

Von raumordnerischer Bedeutung in Bezug auf Windenergienutzung sind unzerschnittene Freiräume mit Stufe 4, die hier nicht betroffen sind. Für die Eingriffsbilanzierung ist die Bewertung der Freiräume der Stufen 3 und 4 zu betrachten. Im konkreten Fall ist eine nähere Betrachtung des nordwestlichen Planraumes (A0402 Stufe 3) in der Eingriffsbilanzierung notwendig. Es sind keine Restriktionen auf Ebene des TFNP einzustellen.

Landschaftsbild

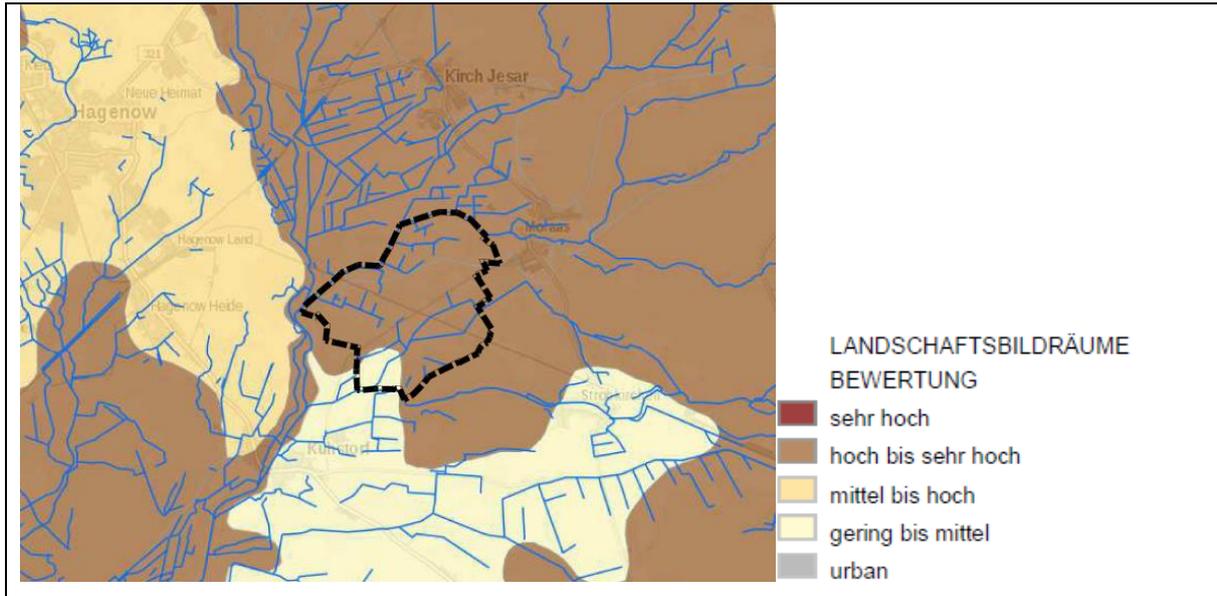


Abbildung 5: Landschaftsbildbewertung (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung)

Schutzgebiete

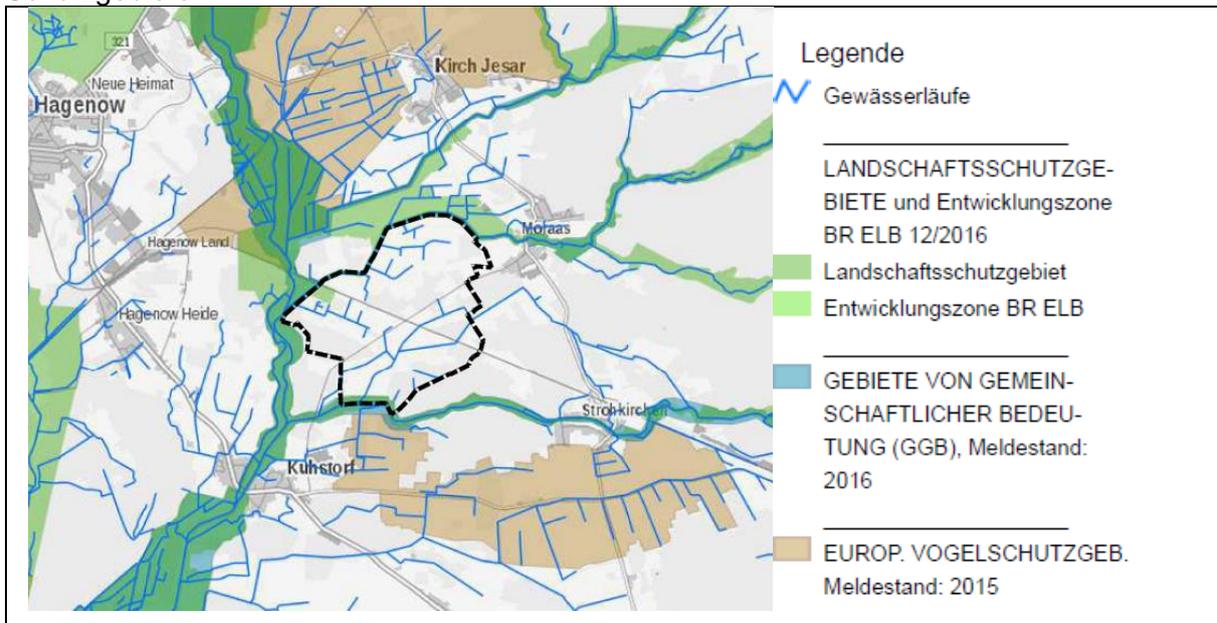


Abbildung 6: Schutzgebiete (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung)

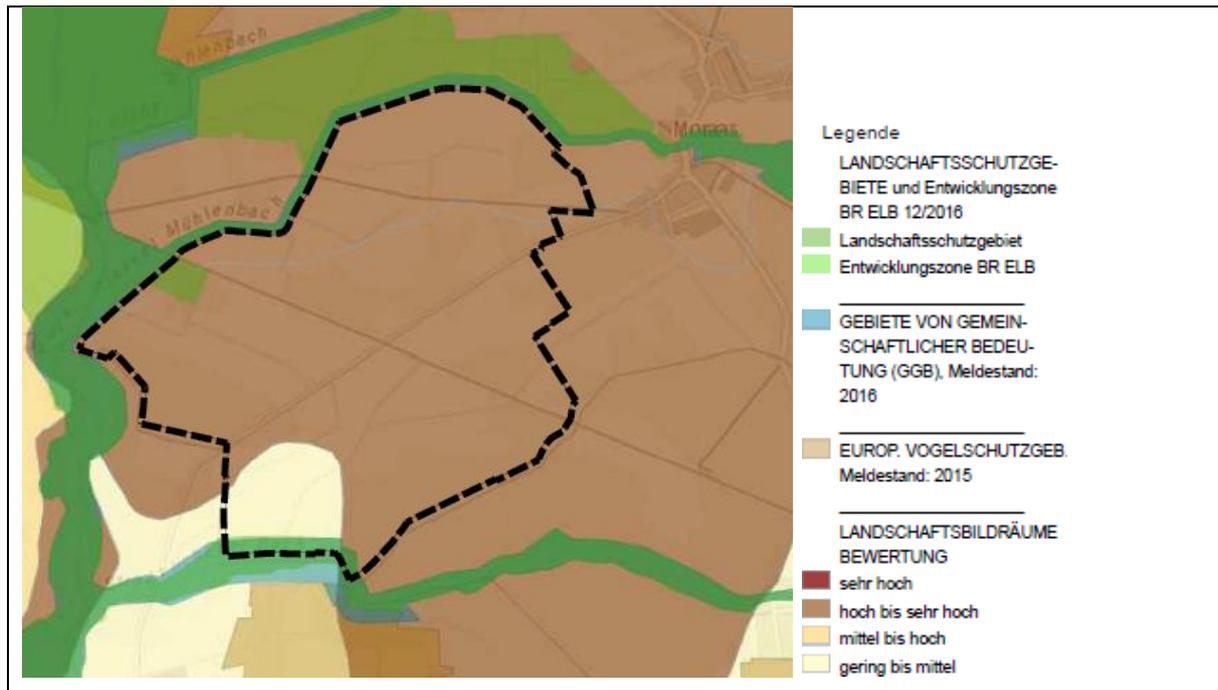


Abbildung 7: Verschnitt der Abbildungen 5/6

Im Dreieck zwischen dem westlichen Bereich „Ackerlandschaft um Wittenburg“ (Landschaftsbildraum V 2 – 14) um Hagenow mit einer mittleren Bewertung und dem südlichen Bereich „Ackerlandschaft zwischen Sude und Picherscher Heide“ (V 2 – 23) mit einer geringen Bewertung des Landschaftsbildes liegt der größte Bereich des TFNP in der Einheit „Grünland zwischen Hagenow und Moraas“ (V 2 – 26) mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Schutzgebiete überlagern nicht die dargestellte Sonderbaufläche, befinden sich lediglich in Randlage oder ragen gering in den Geltungsbereich hinein (LSG). Hier ist zu beachten, dass Rotorblätter der geplanten WEA ohne beantragte Ausnahme nicht in das LSG hineinragen dürfen.

Ein Landschaftsbildelement der Stufe 3 ist im Randbereich betroffen, eine Beeinträchtigung liegt vor, in Abwägung der Belange ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung aber als nicht unverhältnismäßig einzustellen und die Gemeinde spricht sich für die Förderung erneuerbarer Energien aus.

seltene Böden / Ackerwertzahl

Seltene Böden (verzeichnet: Sande grundwasserbestimmt, Sande sickerwasserbestimmt, anmoorige Standorte (<3 dm mächtig)) und die Ackerwertzahl (13-33) sind nicht als Restriktion auf Ebene des TFNP einzustellen.

Da die Wälder im Bestand erhalten bleiben, sind sie nicht Gegenstand von Betrachtungen. Der Waldabstand ist zu beachten.

Avifaunistische Grundsatzfragen

Restriktionsbereiche

Tabu-Bereiche gemäß den landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten² bzw. der AAB-WEA-Teil Vögel sind Grundlage des Plankonzepts. In Verbindung mit den 2015/2016 erfolgten Kartierungen sind hierüber wesentliche/schwerwiegende natur-

² MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (22.05.2012): Anlage 3

der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern

schutzfachliche Kriterien im TFNP berücksichtigt. Weitere Aspekte (Horste als Gebietsbestandteile von SPA, Prüfbereiche mit Überlagerung von EU-Schutzgebietskategorien, Realisierbarkeit von Lenkungsflächen) werden thematisch, der Planungsebene entsprechend, im TFNP (u. a. FFH-Vorprüfung) bearbeitet, stellen jedoch keine Tabu-Bereiche dar. Detaillierte avifaunistische Betrachtungen wie z. B. zu Lenkungsflächen sowie zum Bestandsschutz der Fortpflanzungsstätten sind insbesondere zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung relevant und daher im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erforderlich.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ liegt im westlichen Gemeindegebiet. Er umfasst Teile der Fluren 1 und 5 der Gemarkung Moraas.

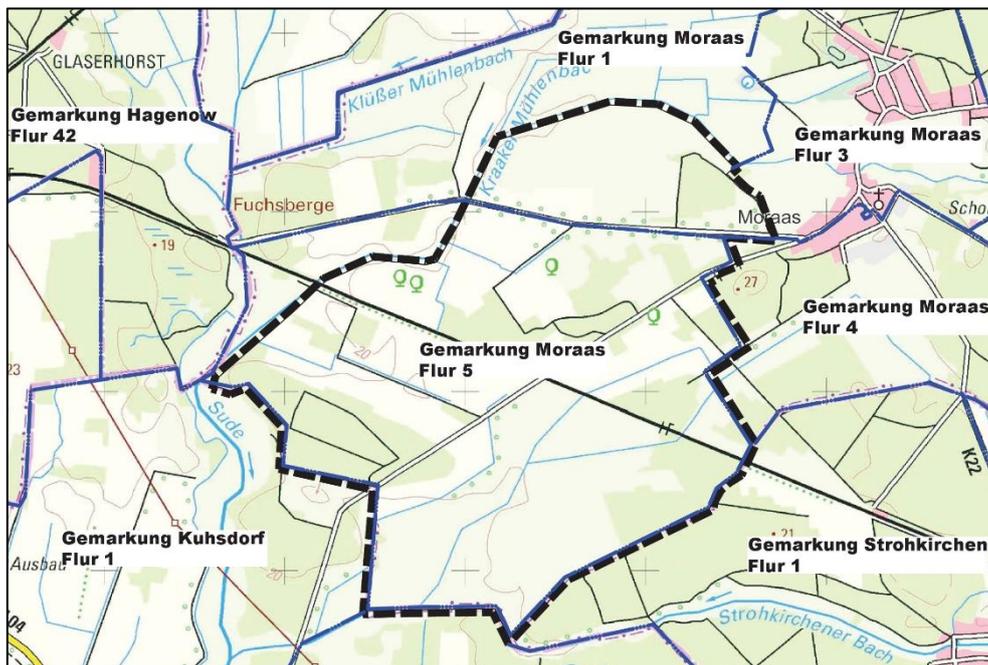


Abbildung 8: Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Gemeinde Kuhstorf, im Südosten an die Gemeinde Strohkirchen. Im östlichen Bereich zwischen Bahnstrecke und Kraaker Mühlenbach entspricht die Geltungsbereichsgrenze den Grenzen der einbezogenen Fluren 5 und 1. Die nördliche Grenze des Plangebietes folgt dem Verlauf des Kraaker Mühlenbaches.

2.2 Umweltzustand in dem vom TFNP erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom TFNP erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom TFNP erheblich beeinflusste Gebiet ist die Fläche des Geltungsbereiches. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen könnten (Potenzialsuchraum Wind / Schutzgebiete), wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom TFNP voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Für die Schutzgüter (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.
- In die Betrachtung werden auch in diesem Raum ggf. befindlichen Schutzgebiete und der Potenzialsuchraum (1000m Umkreis) sowie Schutzobjekte des Naturschutzes (200m Umkreis) einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei einer möglichen erheblichen Betroffenheit oder möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird auf die Notwendigkeit der Prüfung / Beachtung von Schutzabständen und oder Vermeidungs- oder Lenkungsmaßnahmen in der nachfolgenden Planungsebene hingewiesen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im Wesentlichen die Daten des Internetportals www.umweltkarten.mv-regierung.de und bereits vorliegende Gutachten zum Planungsgebiet zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelenschutzgebiete ¹	Ja, im 3000-m-Untersuchungsraum befinden sich internationalen Schutzgebiete. Entsprechend vorliegender FFH-Vorprüfung sind eine unüberwindbare Betroffenheit / Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht einzustellen.	BNatSchG, NatSchAG MV Teilweise angrenzend FFH DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen, mit Sude im Westen, Kraaker Mühlenbach im Norden und Strohkirchner Bach im Süden SPA DE 2533-401 Hagenower Heide im Norden SPA DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen im Süden
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich / im 3000-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Schutzobjekte. Ja, im 50/200m Wirkraum befinden sich Schutzobjekte. Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen / Abstände sind in der nächsten Planungsebene zu prüfen.	Landschaftsschutzgebiet LSG Mittlere Sude L 140 siehe FFH Naturnahe Feldhecken Naturnahe Feldgehölze Magerrasen Feuchtgrünland Alleen und Baumreihen
nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Ja, ggf. befinden sich geschützte Bäume im Geltungsbereich Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen / Abstände sind in der nächsten Planungsebene zu prüfen.	§ 18 NatSchAG Innerhalb der Hecken Einzelbäume in der Landschaft
Gewässerschutzstreifen	Nein	§ 29 NatSchAG
Wald Waldabstand	Nein, da Waldabstand einzuhalten Wälder tlw. mit deutlichen Defiziten Ja	§ 2 LWaldG Forstamt Jasnitz, Revier Kirch Jesar Waldabstand

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	<p>Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen / Abstände sind in der nächsten Planungsebene zu prüfen.</p>	
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	<p>Ja, Biotopflächen der Verkehrsflächen, der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässer können durch das Vorhaben beeinflusst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelte und unversiegelte Verkehrsflächen - Gräben und Feldgehölze - Landwirtschaftliche Nutzflächen und Brachen - Magerrasenflächen - Wälder und kleine Waldinseln <p>- keine Verdachtsmomente für (flächen)relevante Biotopflächen / Biotopkomplexe > 5 ha im Geltungsbereich, aber im Bereich Gewässerlauf Sude Biotop > 5 ha inkl. 200m Abstand als Restriktion der Raumordnung berücksichtigt</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: nutzungsgeprägter Bereich, Lebensraum mit hoher Bedeutung</p> <p>Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Abstände sind zu prüfen, Vermeidungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene einzustellen.</p>	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	<p>(siehe auch AFB / Ergebnisbericht) Die Acker und Grünlandflächen im Geltungsbereich sind Nahrungsraum, und Lebensstätte, von geschützten Arten.</p> <p>Keine Rastgebietsfunktion, aber Zone B: mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs Lebensbereiche von Arten mit Abstandskriterien bzw. Aufenthaltsräume!</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann derzeit nicht ausschließen, dass geplante Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen in Teilbereichen geeignet sind, Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (abhängig von aktuellen Horststandorten).</p> <p>Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Abstände (Restriktionen) sind zu prüfen, Vermeidungsmaßnahmen / Lenkungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene einzustellen.</p>	
Boden, Geologische Bildungen	<p>Ja, Inanspruchnahme von Böden / geologischen Bildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Meliorationsfläche - Anthropogen verändertes vorherrschendes Sand-Mosaik, im Grabensystem degenerierter Moorstandort - Sand-Gley/ Braunerde- Gley (Braungley); Sandersande, fein-mittelkörnig, mit Grundwassereinfluss, eben bis flachwellig - Ackerwertzahlen 13-33 - Austauschkapazität niedrig-mittel - Pufferkapazität niedrig-hoch - Luftkapazität hoch - Feldkapazität niedrig <p>Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, deutlich veränderte Böden, geringe - mittlere Schutzwürdigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - niedrige Gefahr Bodenkontamination - niedrige Verdichtungsgefahr - Niedermoor(Erdfen / Mulm), mit Grundwassereinfluss, nach Degradierung auch Stauwassereinfluss - Grünwertzahlen 18-45 - Austauschkapazität hoch 	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	<ul style="list-style-type: none"> - Pufferkapazität hoch - Luftkapazität mittel-hoch - Feldkapazität mittel-hoch <p>Bewertung des Bodenpotenzials degenerierter Moorstandorte: nutzungsgeprägte, deutlich veränderte Böden, geringe - mittlere Schutzwürdigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Gefahr Bodenkontamination - sehr hohe Verdichtungsgefahr (Degradierung / Entwässerung) <p>Ja, Flächen im Offenland werden beansprucht. Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Erschließungsflächen und Zuwegungen sind zu prüfen, Vermeidungsmaßnahmen / Lenkungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene einzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Flächenoptimierung, auch der zeitweise beanspruchten Flächen ist vorzunehmen / nachzuweisen. 	
Grund- und Oberflächenwasser	<p>Ja, Grundwasser ist indirekt betroffen. Abstand des Grundwassers: Flurabstand: <=2 m mit Inseln >2-5m, Grundwasserleiter: unbedeckt, Geschüttheit: gering</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung mit Berücksichtigung eines Direktabflusses: 271,1 mm/a = hoch - mittlerer sommerlicher Grundwasserflurabstand: 0,75m - unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 629.0 mm/a <p>Ja, Oberflächenwasser betroffen: indirekt Gewässer 2. Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberirdische Einzugsgebiete nördlich Gebietskennzahl LAWA (kurz): 5936189, Kraaker Mühlenbach von Graben aus Rastow bis Mündung in Sude - Oberirdische Einzugsgebiete südlich Gebietskennzahl LAWA (kurz): 593628, Graben zwischen Strohkirchen und Moraas von Ausleitung aus Strohkirchener Bach bis Mündung in Strohkirchener Bach <p>Bewertung: mittlere Schutzwürdigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Gefahr Grundwasserkontamination <p>Eine Betroffenheit / Auswirkung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstände sind zu prüfen, Vermeidungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene einzustellen. 	
Klima und Luft	Nein, Klima / Luft nicht betroffen	<p>maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen</p> <p>geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	<p>Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen sind in nennenswertem Umfang betroffen. Hier Windkraft und Artenschutz (Lebensraum, siehe Gutachten)</p>	<p>Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Landschaft (Landschaftsbild)	Ja, es werden erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes hervorgerufen, die folgende Bereich betreffen: ID: 35 Grünland zwischen Hagenow und Moraas V 2 - 26 Landschaftsbildbewertung: hoch bis sehr hoch Kernbereiche landschaftl. Freiräume (Funktionen) (2001) 4 Klassen Norden / Nordwesten: A0402 Stufe 3 Nordosten A0416 Stufe 1 Süden A0411 und A0413 beide Stufe 2 Bewertung des Landschaftsbildes: Bereich mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes Eine Betroffenheit / Auswirkungen sind einzustellen. Minimierungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene einzustellen.	
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt nicht nennenswert betroffen	-
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, bei Beachtung von Schallschutz und Schattenwurf Psychologisch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens	-
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	DSchG M-V Ja, Baudenkmale in der Umgebung Hagenow-Heide: Hagenower Straße 18, (ehem. Häuslerei 44), Hagenower Straße 35, Wohnhaus Gefallenendenkmal 1914/1918, neben HGN-Str. 53, ehem. Windmühle, Mühlenweg (Fl.1,Flst.56/1-), Hagenow-Land: Bahnhofsvorplatz 02, Bahnhof, Empfangsgebäude, Postgebäude am Bahnhofsvorplatz, Wasserturm, neben dem Bahnübergang, Fr.-List-Straße Kirch-Jesar: Amselweg 2, niederdt. Hallenhaus, Gefallenendenkmal 1914/1918, Th.-Körner-Straße, Kirche, Bauernende, Th.-Körner-Straße 9, niederdt. Hallenhaus Kuhstorf: Anger, Gedenkstein, Bleiche 8, Wohnhaus, Bauernende 7, Hallenhaus, Bauernende 6, Bauernhaus, Bauernende 22 – Querbüdnerei, Bleiche 8, Wohnhaus, Mecklenburger Ende 1, ehem. Kinderheim, Mecklenburger Ende 36, niederdt. Hallenhaus, Schulstraße 7, ehem. Schule/Fachwerkgebäude – jetzt Dorfgemeinschaftshaus, Flur 1, Flurst.: 164 Kuhstorf-Ausbau 5: 5 Ziehbrunnen auf dem Hof Kuhstorf/ Eichhof: Eichhof 77, Pferdegöpel mit Fachwerkscheune und Maschinen Moraas: Am Anger 2, Wohnhaus, Am Anger 4, Wohnhaus, Am Anger 6, Hallenhaus, Kriegerdenkmal 1914/1918, Hauptstraße 7, Wohnhaus,	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	<p>Kuhstorfer Straße 2, Hallenhaus, Wohnhaus u. Wagenschauer, Kuhstorfer Straße 7, Hallenhaus Strohkirchen: Gefallenendenkmal 1914/1918 mit 3 Innschriftsteinen, Bahnhofstraße/Gartenstraße, Waldweg 6, Büdnerei aus Raseneisenstein Ja, Denkmalbereich in der Umgebung Hagenow: Altstadt Hagenow Ja, Bodendenkmale sind im Plangebiet eingetragen (siehe Planzeichnung) und zu beachten Eine Betroffenheit / Auswirkungen sind einzustellen. Minimierungsmaßnahmen sind in der nächsten Planungsebene zu prüfen, bzw. einzustellen.</p>	
Vermeidung von Emissionen	<p>Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Betroffenheit / Auswirkungen sind einzustellen. Eine Prüfung ist in der nächsten Planungsebene vorzunehmen.</p>	<p>Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.</p>
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	<p>Nein, das Abwasseraufkommen vor Ort wird nicht erhöht</p>	<p>LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)</p>
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	<p>Nein, das Aufkommen an Siedlungsabfällen wird vor Ort nicht erhöht (erst beim Repowering)</p>	<p>AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)</p>
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	<p>Ja, vordringlich Betroffenheit ist Zweck der Planung</p>	<p>EEG</p>
Darstellungen von Landschaftsplänen	<p>Nein, es liegt kein Landschaftsplan vor</p>	<p>-</p>
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	<p>Nicht außerhalb der umliegenden Natura-2000-Gebiete Eine Betroffenheit / Auswirkungen sind entsprechend FFH-Vorprüfung nicht einzustellen.</p>	<p>Unterlage zur FFH-Prüfung auf Ebene des sachl. Teilflächennutzungsplans 30.04.2018 STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst</p>
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<p>Nein</p>	<p>-</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen sind vorhanden. Windkraft und Artenschutz (Lebensraum, siehe Gutachten) Wechselwirkungen können erst abschließend eingeschätzt und ausgeschlossen werden, wenn alle erforderlichen fachlichen und gutachtlichen Darlegungen vorliegen. Dies ist erst in der nächsten Genehmigungsphase zutreffend.	-

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.3 Umweltzustand in dem vom Änderungsbereich des TFNP erheblich beeinflussten Gebiet

Vom räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind ausschließlich die mit der Aufstellung des TFNP berührten Flächen betroffen. Andere Darstellungen werden nicht berührt.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit der WEA),
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (Wirkungen während der Bauzeit),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen des TFNP (Wirkungsprofil WEA)

Zu den zu berücksichtigten Umwelt-Belangen gehören:

- Abstände von 1000 m zu Ortschaften sowie von mindestens 800 m zu Splittersiedlungen; Eignung von Flächen für die Erholung gemäß Landschaftsprogramm M-V; erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. (Prüfung durch Schall- und Schattengutachten)
- Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials, insbesondere von Arten mit tierökologische Abstandskriterien (TAK) und von unzerschnittenen Freiräumen gemäß Landschaftsprogramm M-V.
- Die zu erwartende Versiegelung von Boden am Standort der WEA ist dauerhaft und verändert die Bewirtschaftungsflächengröße, ist aber insgesamt nicht erheblich. Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und auf Klima und Luft sind nicht erheblich.
- Bau- und Bodendenkmale sowie Abstände zu Straßen und zur Hochspannungsleitung sind nicht zu berücksichtigen. Auswirkungen auf das Landschaftsbildpotenzial sind in dem flachen, bisher kaum beeinträchtigten Bereich zu erwarten (Prüfung der Abschirmungsmöglichkeiten).
- Wechselwirkungen können erst abschließend eingeschätzt und ausgeschlossen werden, wenn alle erforderlichen fachlichen und gutachtlichen Darlegungen vorliegen.
- Mögliche Auswirkungen der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung auf Natura-2000-Gebiete wurden für die Ebene des Flächennutzungsplanes vorgeprüft. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten

Schutzgebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Windgebietes im Zusammenhang mit Betrieb und Struktur der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen beschrieben, die bei der Errichtung von WEA entstehen können.

Baubedingte Auswirkungen von WEA entstehen bei der Baufeldfreimachung, dem Antransport der Anlagenteile sowie beim Aufbau und der Montage. Mit der Herstellung der Zufahrt zum Anlagenstandort, der Baufeldfreimachung und dem Bau der Fundamente entstehen bereits Auswirkungen durch die Zerstörung von Biotopen und Funktionsverluste des Bodens. Weitere Auswirkungen der Bauphase wie Störungen der Fauna und ggf. der Erholung sind aufgrund der kurzen Dauer in der Regel ohne wesentliche Bedeutung.

Aufgrund ihrer Höhe, Baumasse, Rotorbewegung und besonderen Kennzeichnung können WEA anlage- und betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild sowie auf fliegende Tierartengruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, entfalten.

Von WEA können auf Menschen und deren Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen im Sinne der §§ 1 und 3 des BImSchG ausgehen durch:

- Lärm (Lärmquellen sind v.a. Getriebe, Generator, Rotorblätter),
- sich bewegenden Schattenwurf des Rotors,
- optisch bedrängende Wirkung
- Lichtemissionen der Anlagen
- sowie Lichtreflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt).

Die konkreten Auswirkungen einzelner Anlagenstandorte auf Menschen können nur vorhabenbezogen, d.h. im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Tab.: Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild (Wirkungsprofil)

Merkmal WEA	Auswirkung auf das Landschaftsbild
Mastenartiges Bauwerk in der freien Landschaft (im Außenbereich)	Überstellung von landwirtschaftlich genutzter Freifläche – dadurch technische Überfremdung des Landschaftseindrucks, betreffend die Natürlichkeit und Schönheit des Landschaftsbildraumes und den Erhalt der kulturlandschaftlichen Eigenart, Durch große Höhe und Baumasse bedingtes starkes optisches Gewicht im Orts- und Landschaftsbild. Weitreichende, optische Wirkung, die weit über die betroffene Baufläche hinausgeht. – Die Reichweite dieser Fernwirkung bzw. die von dieser Wirkung betroffene „sichtbeeinträchtigte“ Fläche nimmt bei gleichartiger Landschaftsausstattung mit steigender Anlagenhöhe zu.
Rotorbewegung	Verstärkung des optischen Eindrucks durch: Lenkung der Aufmerksamkeit des Betrachters auf die Anlagen, Unruhe im Landschaftsbild aufgrund der Drehbewegung – Anlagen mit größeren Rotoren haben ein ruhigeres Laufbild wegen der geringeren Drehzahl, Rotordrehbewegung im Schattenbild, Lichtreflexionen des Rotors (so genannter Disko-Effekt), Lärmimmission – technische Verlärmung der Landschaft im näheren Umfeld der Anlagen – Stärke und Reichweite der Lärmimmission sind abhängig von Typ, Leistung und Standort der Anlage, Tief Frequenzen beachten!
Tages- und Nachtkennzeichnung, vorgeschrieben ab 100 m Gesamthöhe: tags farbliche Rotorkennzeichnung nachts rot blinkende Gefahrenfeuer	Erhöhte optische Auffälligkeit am Tag; stark erhöhte optische Auffälligkeit zur Nachtzeit, Durch Leuchten sehr weitreichende optische Wirkung, die über die Reichweite des mastenartigen Bauwerks noch deutlich hinausgehen kann. Entsprechend der gesetzlichen Neuregelungen in MV aufgrund technischer Neuerungen (Dimmung, Sichtweitenregelung) sind diese Auswirkungen wesentlich zu mindern.

Bei Vögeln kann es nach REICHENBACH (2002) zu folgenden Auswirkungen durch WEA kommen:

Kollision, direkte physische Verletzung / Tötung durch Rotorschlag: Diese Auswirkung – obgleich in der Öffentlichkeit immer wieder als besonders gravierend hervorgehoben - ist mengenmäßig gegenüber anderen Mortalitätsursachen (Verkehr, Freileitungen) bei Vögeln als sehr gering einzuschätzen. „Das Kollisionsrisiko von Vögeln in Windparks kann im Allgemeinen als gering eingestuft werden. Zwar kommt es an jedem Standort immer wieder zu einzelnen Anflugopfern. Die Verluste sind jedoch in der Regel nicht so hoch, dass dies zu einem wesentlichen Rückgang der betroffenen Bestände führen würde. Probleme können jedoch bei langlebigen Arten mit niedriger Reproduktionsrate entstehen (z.B. Greifvögel, Störche), da in diesen Fällen auch der Verlust von Einzelindividuen zu Konsequenzen für kleine örtliche Populationen führen kann. Gefährdet sind solche Arten, die WEA nicht meiden (z.B. Rotmilan). In Einzelfällen kann es jedoch auch zu höheren Anflugzahlen kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine hohe Zahl von Anlagen in einem stark frequentierten Flugkorridor errichtet wird, der zudem von schwerfälligeren Großvögeln genutzt wird.“ (ders. S. 135).

Störung und Vertreibung (Scheuchwirkung), Flucht- oder Meidungsverhalten aufgrund von art- und situationsspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber hohen und beweglichen Baukörpern:

„Es liegt inzwischen eine relativ hohe Zahl von europäischen Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Brutvögel des Offenlandes vor. Übereinstimmend zeigen fast alle Autoren, dass die untersuchten Brutvogelarten offensichtlich nur wenig oder gar nicht von den Anlagen beeinträchtigt werden. Insgesamt scheinen nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand Wiesen- und Watvögel nur eine geringe spezifische Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufzuweisen. Dass dies jedoch nicht pauschal für alle Brutvögel des Offenlandes gelten kann, zeigen die Ergebnisse von MÜLLER & ILLNER (2001) sowie BERGEN (2001) zu Wachtel und Wachtelkönig, die anscheinend aufgrund von akustischen Störeinflüssen die Nähe der Anlagen meiden.“ (ders. S. 139) - Eine signifikante Empfindlichkeit wird auch für Störche und andere Großvögel in Bezug auf die Nachbarschaft von WEA zu Horstplätzen angegeben; unter Vorsorgeaspekten werden Schutzabstände, z.B. bis zu 1000 m beim Weißstorch empfohlen. Eine Unterschreitung derart hoher pauschaler Abstandswerte kann im Einzelfall sachgerecht sein und anhand der Landschaftsausstattung und der tatsächlichen Funktionsbeziehungen im Umfeld des Horstplatzes, bzw. einer wechselnden Lage begründet werden.

Durch Auswertung einer Vielzahl vorliegender Arbeiten *„ergibt sich, dass Gastvögel wesentlich stärker von Windenergieanlagen beeinflusst werden als Brutvögel. Dies lässt sich wahrscheinlich auf geringere Gewöhnungsmöglichkeiten wegen kürzerer Aufenthaltsdauer sowie auf die weniger ausgeprägte Bindung an bestimmte Flächen zurückführen.“* (ders. S. 144). Nach Angaben von SCHREIBER (2002) werden verschiedene rastende Gänsearten mit Meidedistanzen eines Gros der Tiere von 200-400 m als besonders empfindlich bewertet und Watvögel wie Kiebitz, Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel mit Meidedistanzen von 100-300 m als empfindlich eingestuft. Auch bei Greifvögeln außerhalb der Brutreviere wurde ein Meideverhalten gegenüber WEA bis zu 100-150 m beobachtet.

Barrierewirkung – WEA, die in den Flugweg hineinragen, können ein Umgehungsverhalten sowie eine Störung der Flugformation auslösen. *„Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die meisten Kleinvögel Windenergieanlagen ohne erhebliche Schwierigkeiten umfliegen können. Probleme können jedoch auftreten, wenn in stark frequentierten Flugwegen die Anlagen als lang gezogener Riegel quer zur Hauptflugrichtung errichtet werden. Dies kann insbesondere bei ungünstigen Witterungen wie Gegenwind oder dichtem Nebel der Fall sein.“*

weiter Zitat:

“Für fliegende Weißstörche, Kraniche und Gänse stellen Windenergieanlagen offensichtlich ein Hindernis dar, das in einer Entfernung von durchschnittlich 300-400 m umflogen wird. Flie-

gen die Vögel die Anlagen in der Abwindrichtung an, können durch die Wirbelfelder der Rotoren Auswirkungen auf das Flugverhalten mit Irritationen, Formationsauflösung, Ausweich- und Umkehrflügen auch schon in größerer Entfernung einsetzen. In der überwiegenden Mehrzahl der vorliegenden Beobachtungen setzten die Kraniche nach Umfliegen der Anlagen ihren ursprünglichen Flugweg fort. In einzelnen Fällen wurde auch eine Zugumkehr festgestellt, wobei jedoch keine Angaben über den weiteren Weg der betroffenen Trupps vorliegen.“ (REICHENBACH a.o.O. S. 147).

Auf Fledermäuse können die WEA folgende Auswirkungen haben (Wirkungsprofil):

Kollision, direkte physische Verletzung / Tötung. Je dichter die WEA an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit den Rotoren der WEA. 89% aller bundesweit erfassten Totfunde entfielen auf WEA, deren Mast maximal 100 m von Fledermausfunktionsräumen und -elementen entfernt errichtet worden war.

Entsprechend der Angaben des brandenburgischen MUGV (2011) zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an WEA, gelten besonders die Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus als schlaggefährdet. Eine landeseigene Einstufung für M-V besteht nicht. Aufgrund derselben in Windparkgebieten auf Ackerflächen typischerweise vorkommenden Arten und einer ähnlichen Landschaftsausstattung können die diesbezüglichen Angaben aus Brandenburg auch auf M-V übertragen werden.

Lebensraumverluste können durch Meidungsverhalten und Barrierewirkung der WEA entstehen. Fledermäuse können ein artspezifisches Meidungsverhalten in Bezug auf WEA zeigen. Meidungsverhalten und Barrierewirkung kann zu einer Verlagerung oder Aufgabe von Jagd- und Transfergebieten führen, woraus im Extremfall die Aufgabe von Quartieren resultieren könnte. Bei Großem Abendsegler und Breitflügelfledermäusen beobachteten BACH et al. (2004) Meidedistanzen von 50-100 m. Der horizontale Wirkungsraum wird dementsprechend als Radius von 100 m + Rotorradius, gemessen vom Zentrum der Rotorblätter, definiert.

Die Auswirkungen von geplanten WEA auf Vögel und Fledermäuse sind von artenschutzrechtlicher Relevanz, da sämtliche Arten europarechtlich im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt sind.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

kumulative Wirkung mit anderen Planungen

nachbarschaftliche Anlagen sind:

Biogasanlagen in 4km Umkreis:

- Hagenow Blmsch: 1.2.2.2V
- Hagenow Blmsch: 8.6.2.2V
- Kirch Jesar Blmsch: 1.2.2.2V
- Kuhstorf Blmsch: 1.2.2.2V
- Bresegard bei Picher Blmsch: 1.2.2.2V

Emissionskataster genehmigungsbedürftiger Anlagen 2012 (Anlagenstandorte)

Anlagenkategorie: Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

- Betreiber: biotherm Hagenow GmbH Heizkraftwerk Hagenow
- Anlage: Heizkraftwerk SO_x-Ausstoß [kg/a]: 10377, NO_x-Ausstoß [kg/a]: 141950
- Gesamtstaub-Ausstoß [kg/a]: 802, Feinstaub (PM₁₀)-Ausstoß [kg/a]: 681
- CO₂-Ausstoß [kg/a]: 104077191 CO-Ausstoß [kg/a]: 58695
- NMVOC-Ausstoß [kg/a]: 6670,

Anlagenkategorie: Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

- Betreiber: Meckl. Kartoffelveredlung GmbH
- Anlage: EBS-Heizkraftwerk SO_x-Ausstoß [kg/a]: 5727, NO_x-Ausstoß [kg/a]: 71928
- Gesamtstaub-Ausstoß [kg/a]: 266, Feinstaub (PM₁₀)-Ausstoß [kg/a]: 239
- CO-Ausstoß [kg/a]: 5139

Fachgutachten zum BImSch-Antrag der Windenergieanlagen haben mögliche kumulative negative Auswirkung genauer zu untersuchen.

Auswirkungen auf den Boden/ Fläche

Es sind 3 Wirkorte zu betrachten:

- temporäre Belastungen (wie erweiterte Transport und Montageräume, Leitungstrassen, Lager),
- Wegeführungen der Erschließung
- WEA-Standort

Die temporären Belastungen sind unter Beachtung aller Vermeidungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten, um die Funktionen des Bodens nicht zu beeinträchtigen. Maßnahmen sind in den Auflagen unter Punkt 2.6 Bodenschutz / Grundwasser benannt. Zu betrachten sind aber auch die Zuwegungen zum eigentlichen Vorhabengebiet. Die Auswirkungen der Wegeführungen, Erschließung und WEA-Standorte sind irreversibel. Es ist ein vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung / Teilversiegelung einzustellen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase:

Natürliche Funktionen des Bodens nach §2 (2) BBodSchG als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

im gesamten Betrachtungsraum nur geringflächig eingeschränkt.

seine Nutzungsfunktionen als

- Fläche für Siedlung und Erholung ganz erheblich eingeschränkt.
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im gesamten Betrachtungsraum nur geringflächig eingeschränkt.

Die Empfindlichkeit für Verdichtungen ist auf Sandböden allgemein gering.

Hinweise auf Vorbelastung und Dränflächen sind nicht vorhanden, aber im weiteren Genehmigungsverfahren nochmals zu prüfen.

Altlasten sind nicht benannt, als Schadstoffbelastung sind die Grenzwerte der sogenannten ordnungsgemäßen Landwirtschaft einzustellen.

Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen (§§ 1, 4, 5, 7 BBodSchG). Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen.

Daher müssen die Antragsunterlagen im weiteren Genehmigungsverfahren eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlich beruhenden Beurteilungen erkennen lassen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zurzeit liegen keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vor, die der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich dienen. Da Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben zählen, ist derzeit anzunehmen, dass auch bei Nichtdurchführung der Planung Windenergieanlagen im Plangebiet gemäß § 35 BauGB zulässig sind und ohne steuernde Konzentrationswirkung eines Flächennutzungsplans oder Regionalen Raumentwicklungsprogramms errichtet werden könnten.

2.5 Artenschutzrechtliche Hinweise zum Teilflächennutzungsplan (Potentialsuchraum für Windenergieanlagen)

Auf der Ebene des TFNP erfolgt eine Prüfung auf entgegenstehende Belange und Bewertung hinsichtlich Einschränkung bzw. Unzulässigkeit der Planung. Es erfolgt eine Betrachtung zu erwartender Auswirkungen, ohne dass diese abschließend quantifiziert werden können. Auf Möglichkeiten zur Vermeidung von Auswirkungen wird hingewiesen. Die konkreten Auswirkungen einzelner Anlagenstandorte auf Tiere können nur vorhabenbezogen, d.h. im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

„Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Es ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.“³

Baubedingte Auswirkungen bei Errichtung der WEA

Während des Baus der WEA kommt es zum Biotopverlust im Bereich des Baufeldes sowie zu Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinenbetrieb.

Baubedingte Beeinträchtigungen (Brutverluste, Störungen) können durch eine Bauzeitenregelung, d.h. durch Bau außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Dies betrifft auch den Wegebau im Umfeld von Hecken und Gräben. Alternativ können die vom Bau betroffenen Bereiche sowie deren Umfeld vorab fachgutachterlich untersucht und wenn keine Brutstätten vorhanden sind, freigegeben werden.

In Bezug auf Gastvögel kann es baubedingt zu geringen Störungen rastender Arten kommen, diese können jedoch auf andere Flächen ausweichen. Insgesamt ist die Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel gering.

Anlagebedingte Auswirkungen der WEA

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen werden hier solche Beeinträchtigungen verstanden, die durch Überbauung zum Verlust von Habitatflächen und Lebensstätten oder durch das Vorhandensein der Windenergieanlagen zur Aufgabe von Brutplätzen oder Revieren führen.

Für Groß- und Greifvogelarten, bei denen sogenannte tierökologische Abstandskriterien (TAK) anzuwenden sind, ist zu prüfen, ob anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die WEA zu

³ FFH-PRÜFUNG AUF EBENE DES SACHL. TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS 30.04.2018 STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst

erwarten sind. Die TAK sind einheitliche Vorsorgewerte, bei deren Einhaltung erhebliche Auswirkungen, auch im artenschutzrechtlichen Sinne, ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen der WEA

Betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können durch die Drehbewegung der Rotoren und dadurch hervorgerufene Störungen von Balz und Brut, durch Geräuschimmissionen im Nahbereich der WEA und/oder durch Schattenwurf entstehen. Diese Wirkungen hängen jedoch eng mit den anlagebedingten Wirkungen zusammen. Durch Anflug an sich drehende Rotoren können betriebsbedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Kommt es zu Opfern durch Anflüge an die Masten oder an still stehende Rotorblätter, handelt es sich eigentlich um anlagebedingte Wirkungen. Die Vogelschlagproblematik ist jedoch insgesamt als betriebsbedingt betrachtet.

Ergebnisberichte Avifauna

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen aus vogelkundlicher Sicht Erkenntnisse vor, die teilweise gegen eine weitere Betrachtung des Vorhabenbereiches als Windeignungsgebiet sprechen.

Da die Hoststandorte von Baumfalken und Rotmilan aber schnell Veränderungen unterliegen können nur aktuelle Kartierungen maßgebend sein.

Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann der Fläche nicht zugeordnet werden.

Die Lage in einer Vogelzugzone B sollte bei vertiefenden Betrachtungen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens weiterhin berücksichtigt werden.

TAK-relevante Arten⁴

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind vor allem jene Vogelarten relevant, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien bei Windkraftanlagen empfohlen wird. Diese werden in der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG (Stand 6. August 2013) aufgelistet.

⁴ Ebenda, ENDBERICHT VÖGEL & BIOTOPE

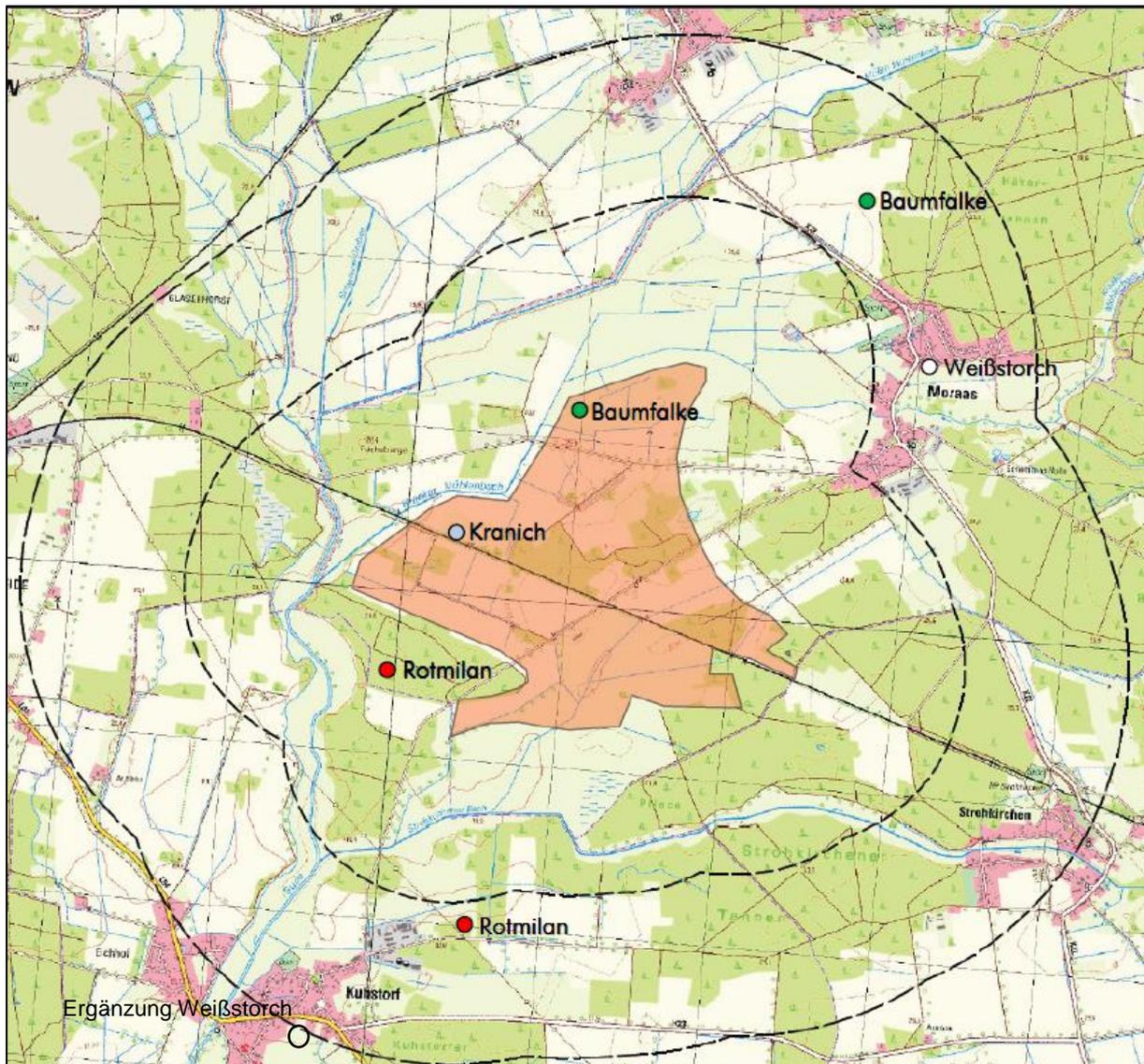


Abbildung 9: Brutplätze (Brutnachweis oder Brutverdacht) von TAK-Arten im 2km Radius des Vorhabens. Punkte geben die Lage der Nester an.

Im Vorhabenbereich brüteten 2015 je ein Paar Kraniche und Baumfalken. Im 0-1km-Radius um das Vorhaben brütete ein Rotmilanpaar, im 1-2km-Radius brütete je ein Brutpaar der Arten Baumfalke, Weißstorch und Rotmilan.

Baumfalken bauen keine eigenen Horste, sie nutzen bestehende Nester von Krähen- oder Greifvogeln nach. Im Norden des Vorhabenbereichs und nördlich von Moraas deutlich über 1.000m vom Vorhaben entfernt nutzten Baumfalken bestehende Nester zur Brut. Aufgrund der Entfernung ist nur der im Vorhabenbereich brütende Baumfalke als für das Vorhaben (TAK) relevante Art zu betrachten: Nach den TAK (LUNG 2013) wird ein Ausschlussbereich von 1.000m um die Nester von Baumfalken empfohlen, so dass sich Vorhabenbereich und Ausschlussbereich nur bei dem Brutpaar im Vorhabenbereich überlagern. Die AAB Vögel MV geht aber von einem Mindestabstand von 350m aus, diese Entfernung wird daher als relevant um den Horst eingetragen.

MOCKEL & WIESNER (2007) ermittelten an 6 Windparks in der Niederlausitz die Entfernungen der Brutplätze vor und nach Errichtung von WEA. Dabei stellten sie auch insgesamt 5 Brutplätze des Baumfalken fest, die in Entfernungen von 200 bis 600 Meter (MW=340 m) zu Windparks erfolgreich brüteten. Dabei zählten die Baumfalken zu den Vögeln, die nach dem Bau von WEA zu ihren Brutplätzen zurückkehrten, während der Bauphase und/oder teilweise des ersten Jahres jedoch empfindlich reagierten.

Kranich

2015 brütete ein Kranichpaar im Vorhabenbereich.

Nach der AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) wird ein Prüfbereich von 500 m um die Nester von Kranichen empfohlen, so dass sich Vorhabenbereich und Prüfbereich überlagern. Bei art-spezifischen Untersuchungen zur Brutplatzbesetzung von Kranich und Rohrweihe in und um Windparks in Mecklenburg-Vorpommern stellten SCHELLER & VOKLER (2007) eine minimale Entfernung von 160 m zwischen einem Kranichbrutplatz und einer WEA fest. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Kranichen ab einer Entfernung von 400 m zu den WEA keine Beeinträchtigung erkennbar ist. Dabei sind die Windparks für die Kraniche oftmals völlig frei vom Brutplatz aus sichtbar.

Mit vorsorglichen Bauzeitenregelungen und CEF-Maßnahmen können mögliche Beeinträchtigungen des Kranichs bei einem 400m Radius durch das Vorhaben vermieden werden.

Weißstorch

Über 1000m vom Vorhabenbereich entfernt, besetzten Weißstörche in Moraas, östlich des Gebiets, einen Horst. Während der Brutvogelkartierung konnten nahrungssuchende Weißstörche im gesamten Grünlandkomplex nördlich des Vorhabens und östlich Moraas beobachtet werden. Sogenannte Tabubereiche (1.000m um den Horst, vgl. LUNG 2013) überlagern sich nicht mit dem Vorhabenbereich. Neben den sog. Tabuzonen sind essentielle Nahrungsgebiete - Grünland- im 2.000m Radius der Weißstornester zu berücksichtigen - hier findet eine Überlagerung statt. Zusätzlich ist ein Horst in Kuhstorf vorhanden, dessen Prüfbereich die Sonderbaufläche aber nur marginal (auf Wald und Ackerflächen) überlagert. Für Kirch Jesar wurde vom LUNG kein Horst-Standort übermittelt. In der Kartierung wurde kein Weißstorch in Kirch Jesar erfasst.

Zusammenfassung

In einem möglichen Bereich für die Windkraftnutzung und seinem Umfeld wurden 2015/2016 die Zug- & Rastvogel und im Frühjahr 2015 die Brutvogel kartiert. Relevant in Bezug auf die Planung von Windparks sind vor allem jene Vogelarten, bei denen tierökologische Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen sind. Im 1000m Radius des Vorhabenbereiches brüteten 2015 als TAK-relevante Vogelarten Kranich, Rotmilan und Baumfalke; im 2.000m Radius ebenfalls Rotmilan und Baumfalke sowie Weißstörche. 2016 änderte sich das Bild nicht wesentlich. Ggf. sind notwendige Horstschutzzeiten im nachgelagerten Verfahren zu prüfen.

Weitere TAK-relevante Vogelarten nutzen den Vorhabenbereich als Nahrungsgebiet.

Eine stetig hohe Bedeutung des Raums für rastende oder ziehende Vogel konnte während der Kartierungen nicht festgestellt werden, rastende Vogel hielten sich entsprechend der Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld des Vorhabens auf.

Schwarzstorch

Nach der AAB-WEA (LUNG 2016) wird ein Ausschlussbereich von 3.000 m um den Brutwald empfohlen, sodass sich Vorhabenbereich und Ausschlussbereich nicht überlagern. Somit ist auf F-Planebene kein unüberwindbares Hindernis bezüglich des Schwarzstorches einzustellen.

Seeadler

Der Prüfbereich des Seeadlerhorstes überschneidet sich im nördlichen Bereich des TFNP mit der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ auf ca. 26 ha. Der Prüfbereich wird auf der Zusatzkarte dargestellt. Innerhalb des Prüfbereichs zwischen Horst und Sonderbaufläche befinden sich keine Stillgewässer > 5 ha. Andere regelmäßig genutzte und verortete Nahrungsquellen sind nicht bekannt, so dass auf Ebene des TFNP keine Vollzugshindernisse in die Abwägung einzustellen sind.

Fledermäuse

Die Datenbank des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA MV, NABU) sowie die Datenbank beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) wurde nicht abgefragt.

Im Untersuchungsgebiet (geplanter Windpark) sind aufgrund der Naturraumausstattung Jagdgebiete von Fledermausarten zu erwarten. Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen kann durch pauschale Abschaltzeiten der WEA gemindert werden. Ohne Vorab-Untersuchung ist die Genehmigung von WEA mit Auflagen zu vorsorglichen Abschaltzeiten möglich. Nach Inbetriebnahme kann die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen am jeweiligen Standort über ein Gondelmonitoring erfasst und die pauschalen Abschaltzeiten ggf. angepasst werden (vgl. AAB-WEA – Teil Fledermäuse, LUNG 2016).

2.6 Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

- Aufgrund der fehlenden Vorhabenbezogenheit der Planung erstrecken sich die Darstellungen auf die Art der baulichen Nutzung. Es können dementsprechend kaum spezielle Vermeidungsaspekte berücksichtigt werden, die nicht schon auf Ebene der Raumplanung Gegenstand der Abwägung waren.
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, wie auch das Landschaftserleben an sich sind bei WEA unvermeidlich. Daher sind die gesellschaftliche Wertstellung des Kulturgutes / des Landschaftserlebens und die Auswirkungen der WEA mit dem gesellschaftlichen Willen der Förderung der erneuerbaren Energien miteinander abzuwägen. Dies kann nur als Einzelfallentscheidung im gesellschaftlichen Kontext erfolgen.
- Entsprechend artenschutzrechtlicher Vorgaben sind Lenkungsflächen zugunsten des Rotmilans, ggf. auch zugunsten des Weißstorches erforderlich. Horstschutzzeiten sind zu prüfen. Zum Schutz der Fledermäuse ist ein Gondelmonitoring durchzuführen.
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 5 der entsprechenden Verordnung ist verboten, aber § 6 eröffnet Möglichkeiten für Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten. Ohne Beantragung einer Ausnahme dürfen Rotorblätter der WEA nicht in Schutzgebietsflächen des LSG hineinragen.
- Eine Beeinträchtigung des eingetragenen Biotopverbundes am Kraaker Mühlenbach ist unzulässig. Verbesserungen im Biotopverbundsystem sind anzustreben. Unter diesem Gesichtspunkt sind Maßnahmen zur Verbesserungen, z.B. durch breitere Gewässerrandstreifen bei heranragenden Ackerflächen, anzustreben.

Wirkfaktoren und Probleme Boden

- Versiegelung
Fundament und Schotterflächen (Teilversiegelung)
- Verdichtung bzw. mechanische Belastungen
Erd- bzw. Bodenarbeiten, Befahrungen, Lagerung von Böden und Baumaterial etc.
Dazu ungeplante „Nebenflächen“
Nicht Gegenstand der Zulassung, weil ungeplante Inanspruchnahmen durch „wildes“ Befahren und Lagern außerhalb der planerisch festgelegten Bauflächen.
Und Netzanbindung / Kabeltrassen
Erdverlegte Kabeltrassen können die Böden im unterschiedlichen Umfang in ihrer Eigenart und Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt beeinträchtigen.
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht
Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs
- Bodenerosion
Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit

- Entwässerung / Dränwirkung
Temporär auf vernässten Böden, ggf. dauerhaft durch Dränagen
- Stoffeinträge
Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe
- (Erwärmung)

Empfindlichkeiten:

- Eigenart (Sand-Gley/ Braunerde- Gley (Braungley)= keine besonders schutzwürdige. Böden)
- geringes Ertragspotential (Ackerwertzahlen 13-33)
- Verdichtung (niedrige Verdichtungsgefahr)
- Entwässerung (aufgrund des sandigen Bodens hohe Gefahr Entwässerung)
- Erodierbarkeit (geringe Reliefneigung = geringe Gefahr Wassererosion; aber hohe Gefahr Winderosion)
- Empfindlich gegen Stoffeinträge (niedrige Gefahr Bodenkontamination)
- (Empfindlich gegen Erwärmung)

Vermeidungsmaßnahmen Bodenschutz / Grundwasser

- Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden - Wasserhaltung Abfangen oder Überbrücken von Dränagen; geregeltes Ableiten von Niederschlagswasser
- Mutterboden Einsatz von Raupenbaggern, nicht von Planierraupen
- Mutterbodenabtrag und Grabenöffnung; zeitlichen Vorlauf abstimmen möglichst kurze Zeitspannen
- Zwischenlagerung von Bodenaushub getrennt nach Mutterboden, Unterboden und ggf. Untergrund, ggf. zusätzlich nach Substraten, Profilierung, Begrünung, Unkrautregulierung
- Einsatz bodenschonender Maschinen (Laufwerke, Achs- und Gesamtlasten, getrennter Baustellen- und Straßenverkehr, Befahrungshäufigkeit)
- Verfüllen der Gräben und Mutterbodenauftrag nur bei ausreichend trockenen Böden
- Ermitteln geeigneter Verwertungsflächen für überschüssigen Bodenaushub / Bodenmanagement
- Keine bleibenden Grundwasserabsenkungen
- Erhalten der Funktionsfähigkeit der Drainagen
- keine Gewässerbeeinträchtigungen, mind. 5m Abstand zur Böschungsoberkante

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Moraas nach § 5 Abs. 2b BauGB keine Bedenken oder Einwände.

Die Gründungsarbeiten machen bedingt durch den geringen Flurabstand von 2 m bis 5 m Grundwasserabsenkungen erforderlich.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA⁵ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁶ bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Die Auswirkungen auf den Boden sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und der Anlage (Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen) zu bewerten.

Für die Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) einzuholen. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind gemäß beigefügter Anlage zu erbringen. Die Absenkungsarbeiten sind 14 Tage vor Beginn der unt. WB anzuzeigen.

Hinweise zu den Gewässern 2. Ordnung

Die Errichtung der Windenergieanlagen – WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA und der Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird (§ 38 WHG).

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadloße Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“, Dorfstraße 25 in 19230 Toddin, abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wieder her zu stellen.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Hinweise:

Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.

Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Anlage: Antragsunterlagen

das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig.

Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante

⁵ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

⁶ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück
- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/ Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit Wasser- und Bodenverband, unteren Naturschutzbehörde)

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Für die Eingriffsermittlung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Untersuchungsraum (UR) für ein bestimmtes Schutzgut muss mindestens das vom TFNP voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Die unterschiedlichen schutzgutbezogenen Untersuchungsräume wurden demnach wie folgt bestimmt:

- Windenergieanlagen können insbesondere Auswirkungen auf den Menschen, das Landschaftsbild und die Vogelwelt, in vielen Situationen auch auf die Fledermausfauna haben. Weiterhin werden durch die Anlagen sowie deren Erschließung Flächen überstellt, so dass Boden- und Biotopfunktionen betroffen sind. Die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter werden besonders berücksichtigt, wobei auf der Ebene der Bauleitplanung noch keine konkret auf die Standorte einzelner Anlagen bezogenen Ermittlungen vorgenommen werden können.
- Wie oben ausgeführt, ergeben sich die am weitesten reichenden Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Entsprechend sollte ein Wirkraum von ca. 10,3 km Radius betrachtet werden. Im eiszeitlich geprägten flachen Landschaftsraum können hoch aufragende Objekte wie die hier zu betrachtenden WEA zwar noch in Entfernungen > 10,3 km an verschiedener Stelle sichtbar sein, sie sind dann jedoch aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Bildgröße für einen durchschnittlichen Betrachter nicht mehr bestimmend bzw. wesentlich für die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. In die Betrachtung werden auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr sowie Schutzgebiete einbezogen, die im Besonderen dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung dienen. Bezüglich des Teilaspektes Rast- und Großvogel-Lebensräume des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sollte unter Vorsorgeaspekten ein Raum von bis zu 2 km Radius um die Sonderbaufläche betrachtet werden, so dass ggf. Scheuchwirkungen auf Brut- und Nahrungsflächen berücksichtigt werden können. In die Betrachtung sollen die geschützten Arten sowie soweit vorhanden auch Schutzgebiete einbezogen werden, die im Besonderen dem Artenschutz dienen. Weiterhin sind Wechselwirkungen der Avifauna besonders zu berücksichtigen. Anhaltspunkte für die Bewertung sind die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des LUNG M-V (2011) und des MUGV (2012).
- Auswirkungen auf Menschen entstehen durch WEA neben Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes vor allem durch Schall, Schattenwurf und optische Emissionen. Zur Bemessung des Untersuchungsraums werden vorliegend die Abstandsrichtwerte der Raumordnung im Hinblick auf Wohnbebauung verwendet. Diese stellen landeseinheitliche Mindestabstände geplanter Windeignungsgebiete dar und dienen einem vorsorgenden Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen und vor Konflikten. Sie betragen bei Wohnsiedlungen 1.000 m und bei Splittersiedlungen im Außenbereich 800 m. Um unter Berücksichtigung dieser Abstände die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld des Gebietes zu erfassen, sollte ein UR mit 1,5 km Radius in Bezug auf das

Schutzgut Mensch – Wohnumfeldfunktion betrachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sind außerhalb von 1,0 bis 1,5 km nach derzeitigem Kenntnisstand, bei Beachtung der Tieffrequenzen (hier sind größere Übertragungstrecken möglich) nicht zu erwarten. Bei Gegnern der Windenergie aufgrund der psychologischen Wirkung oder empfindlichen / sensiblen Menschen wären größere Abstände notwendig.

- Bei den übrigen Schutzgütern kann der Untersuchungsraum enger um die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ gefasst werden, da weitreichende Wirkungen nicht zu erwarten sind.
- Insbesondere artenschutzrechtliche Bewertungen anhand des § 44 BNatSchG sind zu beachten. Der Plan ist dahingehend zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbote der Umsetzung nicht dauerhaft entgegenstehen. Eine auf einzelne WEA-Standorte bezogene Prüfung bleibt der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung vorbehalten.
- Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes sind insbesondere gemäß § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope sowie Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume.

Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Da eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erst mit der konkreten Lage in der Fläche möglich ist, wird ein überschläglicher Wert ermittelt. Bei Ersatz über ein Ökokonto ist die Großlandschaft-50- Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet zu berücksichtigen.

Aufgrund der Vielzahl der variierenden Faktoren (wie Gesamthöhe / Anzahl und naturräumliche Ausstattung) wird z.Z. nur ein Schätzwert für ca. 14 WEA angesetzt⁷.

	Biotop- typ	Biotop- wert	KBZ	Zuschlag Versiege- lung	Fak- tor	Fläche (ha)	Korrektur- faktor Freiraum	Wirkfak- tor	KFÄ (ha)
Vollversie- gelung	Acker	1	1,0	0,5	1,5	0,61	1	1	0,915
Teilversiege- lung	Acker	1	1,0	0,2	1,2	5,90	1	1	7,08
								Bedarf gesamt:	7,995

Entsprechend sind folgende Ausgleichsmaßnahmen möglich:

- Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde (z.B. Abschirmungen durch Heckenpflanzungen, Moorrenaturierung)
- Maßnahmen nach WRRL (hier: Maßnahmen SUDE-1000_M01 oder _M02 am Klüßer Mühlenbach)

Ökokonten Großlandschaft-50- Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet inkl. angrenzende Großlandschaft-51 - Südwestliche Niederungen

- LUP-023 Naturwald Groß Bengerstorf WälderVolker Klein 03843 8301-211
volker.klein@lfoa-mv.de FÄ Frei 160081 Südwestliches Altmoränen-
und Sandergebiet
- LUP-026 Heckenanpflanzungen mit Überhältern in den Fluren 5 und 6 der Stadt
Neustadt-Glewe Agrarlandschaft Frau Schmidt 038757/505-11
g.schmidt@gut-lewitz.de FÄ Frei 13320Südwestliche Niederungen
- SCH-004 Entsiegelungsmaßnahme auf der BIMA-Fläche Bantin Entsiege-
lung und Infrastruktur Bundesforstbetrieb Trave , Herr Gödden (0) 45 42 / 8 56 70 -

⁷ Zuarbeit Ausgleich ; mail 26.04.2018, STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst

- 23 Daniel.Goedden@bundesimmobilien.de FÄ Frei 85805 Südwestliches Alt-
moränen- und Sandergebiet
- SCH-011 Rense Binnengewässer Dr. Heidrun Schütze 038851/30214
h.schuetze@bra-schelb.mvnet.de FÄ Frei 1514 Südwestliche Niederungen

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Gemeinde hält die Sonderbaufläche in Abwägung mit anderen Belangen als die für die Windenergienutzung geeignetste Fläche. Daher ergeben aus Sicht der Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungsalternativen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Verwendete Quellen:

- UNTERLAGE ZUR FFH-PRÜFUNG AUF EBENE DES SACHL. TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS 30.04.2018 STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- ENDBERICHT VÖGEL & BIOTOPE Endfassung 08.06.2016 STADT LAND FLUSS Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum.
- MÜLLER, A. u. H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- SCHREIBER, M (2002, Einfluss von Windenergieanlagen auf Rastvögel und Konsequenzen für EU-Vogelschutzgebiete. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin.
- REICHENBACH, M. (2002): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Diss. TU Berlin.
- MUGV (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Stand 15.01.2012.
- LUNG M-V (1999): Belästigungen durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- Geologische Karte von MV LUNG Güstrow 2005
- Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V)
- Bodenschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanung

Hinsichtlich der Auswirkungen der WEA durch Emissionen bestehen Überwachungspflichten der Behörden und Betreiber.

Aufgrund der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten BImSchV vom 01.07.2005 ist davon auszugehen, dass sich jede WEA über 50 m Gesamthöhe im Einzelnen als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG definiert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss jede WEA vor ihrer Genehmigung dahingehend geprüft werden, ob von ihr im Zusammenwirken mit anderen Immissionsquellen unzumutbare Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Schattenwurf, ausgehen.

Für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen umfangreiche Überwachungs- und Dokumentationspflichten für den Betreiber und die Überwachungsbehörde. Die Gemeinde kann deshalb davon ausgehen, dass die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anfallenden Aufgaben zur Überwachung nicht vorhersehbarer Umweltauswirkungen im Fall der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ im Wesentlichen von der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (hier StALU Westmecklenburg) wahrgenommen werden.

Darüber hinaus muss jede WEA vor ihrer Genehmigung dahingehend geprüft werden, ob bei ihrem Bau oder Betrieb gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere den Artenschutz verstoßen wird. Die Gemeinde kann deshalb davon ausgehen, dass die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anfallenden Aufgaben zur Überwachung der Umweltauswirkungen, hier naturschutzbezogene Auswirkungen auf der Grundlage aktueller Kartierungen und Monitoringauflagen, bei der Genehmigung der Anlagen von der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (hier StALU Westmecklenburg) im Benehmen mit der Naturschutzbehörde wahrgenommen werden.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Gemeinde Moraas wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden geprüft und teilweise berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde insbesondere, da Standorte und Anzahl sowie Höhe der WEA noch nicht feststehen, eine grobe pauschalisierte Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte eine nachrichtliche Übernahme der vorliegenden Gutachten (Avifauna).

Der Eingriff könnte durch Pflanzungen / Ökokonto ausgeglichen werden.

Inhalt des Teilflächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“.

Von den Auswirkungen des Eignungsgebietes sind die Umweltbelange Natura-2000-Gebiete, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie Tiere und Pflan-

zen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Neben artenschutzrechtlichen Vorgaben liegt Prüfungsbedarf vor allem hinsichtlich der Einwirkungen der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ auf das Wohnen (Lärm, Schlagschatten) vor.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Mögliche Auswirkungen der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung auf Natura-2000-Gebiete wurden vorgeprüft. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Windgebietes im Zusammenhang mit Betrieb und Struktur der Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung liegt vor. Für die Großvogelarten sind ggf. vertiefende Untersuchungen nötig (Raumkulisse Rotmilan), aufgrund der Wechselhäufigkeit ist dies erst im Zusammenhang mit dem eigentlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen sind auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der im nachgeordneten Verfahren zu ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Auf die besonderen Prüf- und Nachweispflichten durch die Betreiber von WEA wurde verwiesen. Ein Gondelmonitoring zugunsten der Fledermäuse ist durchzuführen. Bei Beanspruchung von Nahrungsflächen des Rotmilans / des Weißstorches sind Lenkungsflächen nachzuweisen.